

Allgemeine Geschäftsbedingungen Personalbereitstellung

Der Inhalt dieser allgemeinen Bedingungen bildet einen integrierenden Bestandteil des Personalüberlassungsvertrages gemäß Auftragsbestätigung. Die allgemeinen Bedingungen gelten auch dann, wenn der Einsatz der team2work- Mitarbeiter mündlich vereinbart wurde. Der Beschäftiger anerkennt die vorliegenden allgemeinen Bedingungen als für ihn verbindlich. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung von

Der unserem Kunden zu Verfügung gestellte Dienstnehmer hat mit team2work einen Dienstvertrag abgeschlossen, der seine Rechte und Pflichten uns und unserem Kunden gegenüber regelt. Während seines Einsatzes ist der Mitarbeiter im Rahmen seines Aufgabenbereiches an die Weisungen des Beschäftigungsbetriebes gebunden. Der Dienstnehmer steht zum Kunden in keinem Vertragsverhältnis. Aus diesem Grund hat sich unser Dienstnehmer mit allen das Dienstverhältnis betreffenden Fragen an uns zu wenden. Falls der Kunde beabsichtigt, während der Dauer des Personaleinsatzes den Arbeitsort, die Arbeitszeit oder die Art der vereinbarten Tätigkeit zu ändern, ist er verpflichtet, uns direkt und unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um unserem Mitarbeiter selbst neue Anweisungen geben zu können.

Obwohl team2work davon ausgehen darf, dass die Qualität seiner Mitarbeiter den Wünschen seiner Kunden entsprechen wird, ist unser Kunde verpflichtet, sich seinerseits von der Eignung des ihm überlassenen Dienstnehmers für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen und eventuelle Beanstandungen unverzüglich an uns zu richten. Stellt der Kunde innerhalb der ersten vier Stunden fest, dass sich ein Dienstnehmer nicht für die vorgesehene Tätigkeit eignet, und besteht auf Austausch, werden ihm bis zu vier Arbeitsstunden nicht berechnet.

team2work verpflichtet die überlassenen Dienstnehmer zur Wahrung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Beschäftigers gegenüber jedermann und zu jeder Zeit. Ansprüche des Beschäftigers, die aus der Verletzung von Geheimhaltungspflichten, insbesondere auch für die Zeit nach Ende der Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigers, aus Patentsachen und aus Schadenszufügung entstehen, sind ausschließlich gegen und mit dem überlassenen Dienstnehmer direkt zu führen.

team2work haftet nicht für Schäden und/oder Folgeschäden, die von seinem dem Kunden überlassenen Dienstnehmer verursacht werden, da dieses Personal der Dienstaufsicht des Beschäftigers untersteht. team2work übernimmt grundsätzlich keine Haftung, falls der Dienstnehmer mit Geld, Wertpapieren, empfindlichen oder kostbaren Waren zu tun hat, oder falls er die ihm von unseren Kunden anvertrauten Gegenstände, Maschinen und Materialien beschädigt. Gegenüber Dritten arbeitet unser Dienstnehmer unter der ausschließlichen Verantwortlichkeit des Kunden. Gewährleistungsansprüche sind grundsätzlich ausgeschlossen. Für allfällige Schäden gegenüber Dritten haftet der Beschäftiger. Der Beschäftiger hält team2work bezüglich allfälliger Ansprüche von geschädigten Dritten schad- und klaglos.

Der Kunde verpflichtet sich die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen und darauf zu achten, dass diese von unserem Dienstnehmer richtig gehandhabt werden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er seinerseits verpflichtet ist, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzliche Bestimmungen einzuhalten, insbesondere das Arbeitszeitgesetz, die Arbeitnehmerschutzvorschriften, das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz und das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz.

Wenn die Einsatzdauer nicht im Vorhinein schriftlich fixiert wurde, wird der Auftraggeber mindestens 3 Wochen bei Arbeitern und 7 Woche bei Angestellten vor der geplanten Einsatzbeendigung team2work schriftlich verständigen.

Ab Jänner 2013 tritt die Änderung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes in Kraft, welches nicht nur für die Überlasser, sondern auch für die Beschäftiger Neuerungen mitbringen, unter anderen Folgendes:

- Das Einsatzende muss bei Arbeitern unbedingt 2 Wochen vor Einsatzende bekanntgeben werden ansonsten gelten unserer Allgem. Geschäftsbedingungen.
- Gemäß §10 Abs 6 AÜG Zugang zu Wohlfahrtseinrichtungen und -maßnahmen gewähren, zu gleichen Bedingungen wie das Stammpersonal.
- Vorschriften über Gleichbehandlung/Diskriminierungsverbote einhalten Beschäftiger gilt in diesem Fall als Arbeitgeber, Informationen von überlassenen Arbeitskräften über offene Stellen im Betrieb durch allgemeine Bekanntgabe
- Information an den Überlasser betreffend alle für die Überlassung wesentlichen Umständen zB KV-Einstufung vergleichbarer Stammmitarbeiter; geltende Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen allgemeiner Art (zB Betriebsvereinbarung) hinsichtlich Ärbeitszeit, Urlaub, Entgelt.
- Wenn die Überlassungsdauer länger als 4 vollendete Jahre ist, hat der Mitarbeiter Anspruch auf Betriebspension, wenn im Unternehmen

9.

Das Stabilitätsgesetz 2017 sieht eine verpflichtende Auflösungsabgabe von € 124,- vor. Nachdem die Abgabe nicht in unseren verrechneten Deckungsbeiträgen enthalten ist, werden wir diese und nur im Anlassfall, als Kosten bei der Endabrechnung eines Mitarbeiters ausweisen und

Für gewerbliches Personal unterliegen wir den Vorschriften des Kollektivvertrages für das Arbeitskräfteüberlassungsgewerbe, somit gelten für die -Fachverbände der Bergwerke und eisenerzeugende Industrie, der Gießereiindustrie, der NE-Metallindustrie, der Maschinen- und Stahlbauindustrie, der Fahrzeugindustrie, der Metallwarenindustrie, der Elektro- und Elektroindustrie, der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen, der chem. Industrie, der Papierindustrie, der Erdölindustrie; ferner der FV der Bauindustrie und die Bundesinnung der Baugewerbe des KollV Bauindustrie und Baugewerbe; der Verband Druck und Medientechnik sowie der Verband der Elektrizitätsunternehmen, - Zuschläge. Die Referenzverbandszuschläge haben wir nach Ihren Angaben berücksichtigt, fehlende bzw. falsche Angaben können zu einer Nachforderung führen.

11.

Am Ende jeder Arbeitswoche legt unser Dienstnehmer dem Kunden einen Tätigkeitsnachweis über die von ihm geleisteten Arbeitstunden vor, welchen der Kunde nach Kontrolle mit Stempel und Unterschrift zu versehen hat. Wünscht der Kunde die Leistung von Überstunden, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit, bedarf es dazu einer vorherigen Absprache mit team2work, wobei das Arbeitszeitgesetz einzuhalten ist.

12. Unsere Rechnungen werden monatlich erstellt und an den Kunden gesandt. Die entsprechenden Beträge enthalten im Wesentlichen Lohnzahlungen und sind deshalb bei Erhalt netto ohne Skonto zahlbar. Zahlungsverzug berechtigt den Überlasser zur sofortigen Auflösung des Vertrages und zur Einstellung der Tätigkeiten der überlassenen Dienstnehmer. Im Falle der Säumnis verpflichtet sich der Auftraggeber Betreibungskosten des Kreditschutzverbandes von 1870 gemäß Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkassoinstitute, BGBL. Nr. 141/1996 sowie Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% zu vergüten.

Die überlassenen Dienstnehmer sind nicht berechtigt im Namen des Beschäftigers Geld oder Wertsachen zu übernehmen. Unsere Dienstnehmer sind auch nicht befugt, Zahlungen vom Kunden entgegenzunehmen.

14

team2work wird an Betriebe, welche von Streik und Aussperrung betroffen sind, gemäß §9 AÜG keine Dienstnehmer überlassen. 15. Die Übernahme eines team2work - Mitarbeiters ist nach vorheriger Absprache und mit Einverständnis des Dienstnehmers nach einer Leasingzeit von 6

Monaten ohne Übernahmehonorar möglich.

Für alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis wird als Gerichtsstand ausdrücklich das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Wien, 2017